

## **Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste für die Bachelor-Studiengänge**

Nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 14. September 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 19. September 2011 wird folgende Praxissemesterordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Ziele des Praxissemesters**

Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden während des Studiums mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt zu machen. Sie sollen in einem größeren zusammenhängenden Zeitraum kennen lernen, welche Aufgaben zukünftige Absolventinnen und Absolventen der in der Fachhochschule Westküste angebotenen Bachelor-Studiengänge im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

Die Studierenden sollen deshalb Tätigkeiten innerhalb existierender Abläufe wie z.B. in der Buchhaltung, der Entwicklung, der Produktion, der Planung, der Forschung, dem Qualitätswesen, dem Finanz- und Rechnungswesen, dem Marketing/Vertrieb, dem Tourismus-, Hotel-, Reiseveranstaltermanagement oder der Rechtsdurchsetzung durchführen. Die Tätigkeiten im Praxissemester sollten berufs- und branchentypische Arbeiten umfassen und können z.B. reproduzierende Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten innerhalb standardmäßiger betrieblicher Abläufe, oder Projektarbeiten sein.

Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung des Bachelor-Grades.

### **§ 2**

#### **Durchführung des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester kann in den Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft frühestens nach dem Vorlesungsende des dritten Fachsemesters, in den Studiengängen des Fachbereichs Technik frühestens nach dem Vorlesungsende des vierten Fachsemesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxissemesters und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt 20 Wochen. Gesetzliche Feiertage werden mitgezählt. Erholungsurlaub und Betriebsferien führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Praxissemesters. Gleiches gilt für krankheitsbedingte Fehltage, sofern diese insgesamt 10 Arbeitstage übersteigen. Es bleibt dem Betrieb unbenommen, kurzfristigen Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Anlässen zu gewähren. Die Arbeitszeiten werden vom Betrieb festgelegt.
- (2) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxissemesterplatz zu bemühen. Sie werden dabei von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und den Professorinnen und Professoren unterstützt.
- (3) Die Studierenden suchen sich jeweils eine Professorin, einen Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter ihres Studiengangs als fachliche Betreuerin oder Betreuer. Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen. Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Betreuung.
- (4) Die oder der Betreuende sucht die Studierenden nach Möglichkeit mindestens einmal am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen und der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer über Inhalt, Fortgang und mögliche Probleme zu sprechen.

- (5) Die Studierenden sollen während des Praxissemesters ihrem Studienziel entsprechend eingesetzt werden. Sie sollten dabei in Projekte eingebunden werden und Teile davon möglichst selbständig bearbeiten.
- (6) Die Studierenden fertigen während des Praxissemesters einen Bericht an, in dem die Aufgaben, die Ansätze und Probleme bei deren Lösung, sowie allgemeine Erkenntnisse zum betrieblichen Geschehen, soweit es die Vertraulichkeit erlaubt, festgehalten werden. Der Bericht wird mit dem Betrieb abgestimmt und von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer gegengezeichnet. Durch das Gegenzeichnen wird die Dauer des Praxissemesters bestätigt, dass aus Sicht des Betriebes das Ausbildungsziel des Praxissemesters erreicht wurde und der Bericht hochschulöffentlich präsentiert werden darf.
- (7) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxissemesters ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der oder des Betreuenden und der oder des Praxissemesterbeauftragten zulässig.
- (8) Die Zulassung zum Praxissemester ist in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 3**

#### **Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters**

Zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters führt die Hochschule die Veranstaltungen "Vorbereitung des Praxissemesters " und " Nachbereitung des Praxissemesters " durch. In der Veranstaltung "Vorbereitung des Praxissemesters" werden die Studierenden mit wesentlichen Aspekten des Praxissemesters vertraut gemacht. In der Veranstaltung "Nachbereitung des Praxissemesters" referieren die Studierenden über ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester, ohne auf vertrauliche Informationen einzugehen.

### **§ 4**

#### **Anerkennung des Praxissemesters**

- (1) Nach Abschluss des Praxissemesters legen die Studierenden der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor den Praxissemesterbericht zur Anerkennung vor. Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor nach Rücksprache mit der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer.
- (2) In einer Veranstaltung "Nachbereitung des Praxissemesters" referiert und diskutiert jede oder jeder Studierende über die Erfahrungen aus dem Praxissemester. Das Referat wird von der anwesenden Professorin oder dem anwesenden Professor beurteilt.
- (3) Das Praxissemester gilt als durchgeführt, wenn beide Beurteilungen nach Abs. 1 und Abs. 2 "anerkannt" lauten.
- (4) Werden der Bericht nach Abs. 1 oder das Referat nach Abs. 2 nicht anerkannt, so ist der oder dem Studierenden bis zu zweimal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Die oder der Betreuende ist verpflichtet, beanstandete Mängel aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 5 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter**

Die Hochschule beauftragt eine Professorin oder einen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters für einen oder mehrere Studiengänge. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von Praxissemestern, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxissemesterplätzen. Die oder der Praxissemesterbeauftragte genehmigt im Auftrage der Hochschule den Vertrag nach § 7.

## **§ 6 Anforderungen an die Betriebe**

Betriebe, in denen Studierende das Praxissemester ableisten wollen, werden von der oder dem Praxissemesterbeauftragten auf ihre Eignung hin überprüft. Geeignet sind in der Regel Betriebe, die Tätigkeiten aufweisen, die für die Berufsfelder der zukünftigen Absolventinnen und Absolventen der an der FH Westküste angebotenen Bachelor-Studiengänge typisch sind.

## **§ 7 Ausbildungsvertrag**

- (1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Ausbildungsvertrag ab, der durch die oder den Praxissemesterbeauftragten und die oder den Betreuenden im Auftrage der Hochschule gegengezeichnet wird. Ein Mustervertrag ist als Anlage beigefügt; Änderungen dieses Vertrages sind mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen. Ein solcher Vertrag ist verzichtbar, wenn bereits im Rahmen kooperativer Modelle Werkstudierenden- oder Auszubildenden-Verträge abgeschlossen wurden.
- (2) Der Ausbildungsvertrag soll einen Ausbildungsplan enthalten, der den geplanten Einsatzbereich beschreibt. Dieser Ausbildungsplan kann ausnahmsweise innerhalb von vier Wochen nach Antritt der betrieblichen Tätigkeit nachgereicht werden.

## **§ 8 Rechtsstellung der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters Mitglieder der Fachhochschule. Sie müssen sich zum Praxissemester zurückmelden.
- (2) Die Studierenden können während des Praxissemesters weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter angehören, sofern dadurch die Ausbildung im Betrieb nicht behindert wird. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht erstattet.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Praxissemesterordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Praxissemesterordnung gilt für Studierende der Bachelor-Studiengänge mit Studienbeginn ab Wintersemester 2011/12.

Heide, den 19. September 2011

- i.V. Der Vizepräsident -

## Ausbildungsvertrag

zwischen .....

(Firma, Behörde, Einrichtung)

.....  
(Adresse)

.....  
(Telefon)

- nachfolgend als Ausbildungsstelle bezeichnet -

und .....

(Name, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....  
(wohnhaft in)

Studierende oder Studierender an der Fachhochschule Westküste im Studi-  
engang

.....  
- nachfolgend als Studierende oder Studierender bezeichnet -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Grundlage dieses Vertrages ist die Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste sowie der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte individuelle Ausbildungsplan.

## **§ 2 Dauer des Ausbildungsverhältnisses**

Die oder der Studierende leistet in der Zeit vom ..... bis ..... (20 Wochen) in der Ausbildungsstelle ein Praxissemester ab. Für die Wochenarbeitszeit gilt die betriebliche Arbeitszeitregelung.

## **§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle**

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Studierende oder den Studierenden in der Zeit des Praxissemesters zu betreuen und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Sie zeichnet durch die Beauftragte oder den Beauftragten nach § 7 den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Bericht ab und bestätigt damit, dass die oder der Studierende nach ihrem Urteil das Praxissemester mit Erfolg absolviert hat. Hat die oder der Studierende nach Meinung der Ausbildungsstelle das Praxissemester nicht erfolgreich abgelegt, informiert sie die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor.

(3) Sie ermöglicht der Hochschule, die oder den Studierenden in Absprache mit der oder dem Beauftragten nach § 7 am Ausbildungsplatz durch eine Professorin oder einen Professor zu betreuen.

## **§ 4 Pflichten der Studierenden**

(1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der von der Ausbildungsstelle beauftragten Personen nachzukommen und die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der oder die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(3) Der oder die Studierende wird bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(4) Sie oder er legt den Praxissemesterbericht zunächst der Ausbildungsstelle vor.

## **§ 5 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieses gilt nicht für Schadensfälle, die in die Haftpflicht des oder der Studierenden fallen.

(2) Die Ausbildungsstelle zahlt der oder dem Studierenden eine Vergütung von monatlich € .....

(3) Die Ausbildungsstelle behandelt mögliche Ansprüche der oder des Studierenden aus Patenten, die während der Ausbildungszeit entstehen, gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den innerbetrieblichen Vereinbarungen.

## **§ 6 Unfallversicherungsgesetz**

(1) Die oder der Studierende ist während der Ableistung des Praxissemesters in der Ausbildungsstelle gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist.

(2) Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband des Landes Schleswig-Holstein als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Schleswig-Holstein.

(3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 548 RVO obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(4) Während der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland ist für die oder den Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

## **§ 7 Ausbildungsbeauftragte oder -beauftragter**

Die Ausbildungsstelle benennt ..... als Beauftragte oder Beauftragten für die Ausbildung der oder des Studierenden und bittet sie oder ihn, der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor als Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung zu stehen.

## **§ 8 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden.

